



Vertretungskonzept

Grundsätze für Vertretungsunterricht an der Schule am Bunnsackerweg

1. Ziele des Konzeptes für Vertretungssituationen

- Das Vertretungskonzept soll zum einen die Sicherung des Schulbetriebs berücksichtigen und zum anderen das Recht auf Teilhabe durch sonderpädagogische Förderung (auch in Doppelbesetzung) berücksichtigen.
- Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Verlässlichkeit für die Schüler:innen, das Kollegium und die Personensorgeberechtigten schaffen.
- Vertretungspläne werden mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichts und der Betreuungsangebote soweit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht und Betreuung wie möglich ausfallen zu lassen.
- Die Schulpflicht, dazu zählen auch alle Schulveranstaltungen und außerschulische Lernangebote, sind grundsätzlich für alle Schüler:innen zu gewährleisten.

2. Grundsätze für Vertretungssituationen

- Vertretungssituationen sind Bestandteil des schulischen Alltags.
- Vertretungssituationen verlangen ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft und Flexibilität von allen Beteiligten.
- Eine Vertretung ist immer dann einzurichten, wenn es darum geht, die Teilhabe an Bildung aller Schüler:innen sicherzustellen.
- Dafür muss gewissenhaft geprüft werden, ob wirklich alle Mittel ausgeschöpft wurden, um einen Unterrichtsausfall zu vermeiden.
- Es muss das zwischen Schule und Schulaufsicht verabredete Minimum an Hand der tatsächlichen Personalressource an täglichem Unterricht und Betreuung sichergestellt werden.
- Im Falle eines Personalnotstandes ist zu gewährleisten, dass möglichst viele Schüler:innen möglichst im vollem Umfang (von 8:00 Uhr- 13:00 Uhr) beschult/ betreut werden können. Somit steht Unterricht/ Betreuung für eine Lerngruppe in der Kriterienabfolge über Förderunterricht bzw. Betreuung einzelner Schüler:innen. Falls bei einzelnen Schüler:innen der Gruppe C (s. Punkt 5.3) der Unterrichtsausfall/-reduzierung droht, sollte dies rotierend sein, worauf die LK zu achten hat. Die Erziehungsberechtigten müssen in diesem Fall darüber im Vorfeld informiert sein.

- Langzeitvertretungen werden frühzeitig angemeldet und bearbeitet.
- Sofern es sich bei Vertretungsunterricht um Mehrarbeit für die an Schule Beschäftigten handelt, sind die gesetzlichen Grundlagen zum Arbeitsschutz (z.B. §8 MuSchG; § 60 BremBG) sowie die Mehrarbeitsrichtlinien vom 25.11.2016 insbesondere zu berücksichtigen. Letztere regeln den besonderen Schutz von Schwangeren und Stillenden, von Lehrkräften in Alterszeit und von Beurlaubten und in Elternzeit befindlichen Lehrkräften.

Die Entscheidung über Vertretungsunterricht, eigenverantwortliches Arbeiten oder ein Betreuungsangebot trifft das Schulleitungsteam bzw. der Vertretungsplaner auf Grundlage der durch die Gesamtkonferenz gefassten Beschlüsse über die Grundsätze für die Vertretung von Lehrkräften und der übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz (§36 Abs. 2 Satz 6 BremSchulVwG). Diese schulinternen Grundsätze können z.B. beinhalten

- eine mögliche Altersermäßigung,
- das festgelegte Zeitfenster, in dem es sich zu informieren gilt,
- Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge des Einsatzes,
- Grundsätze für die Erstellung und Verwendung eines Materialpools usw.

(s. Anhang 1: Aufgaben im AU-Fall+ Anhang 2: Sopäd KV)

3. Organisation:

3.1 Zeitlicher Rahmen

- Die tägliche Schulzeit beträgt mindestens 5 Zeitstunden für unsere verlässliche Grundschule.

3.2 Betrachtung aller Berufsgruppen an Schule

- Für ein angemessenes, fachliches Beschulungs- oder Betreuungsangebot werden die Stunden aller Berufsgruppen systematisch vom Schulleitungsteam bzw. vom Vertretungsplaner für Vertretungssituationen betrachtet.
- Es wird geprüft, ob durch Personalverschiebungen ggf. auch Fachpersonal freigegeben werden kann, welches zur Verstärkung der betroffenen Klassen hinzugezogen werden kann (bei Fachkräften eines Trägers erfolgt dies in Absprache mit dem Träger als Arbeitgeber).
- Ressourcen können auch durch die temporäre Bildung übergreifender Lerngruppen zusammengezogen werden. Die Verantwortung dafür trägt das Schulleitungsteam.

(s. Anhang 3: **Kriterienabfolge Ausfall LK/ PM/ Sopäd/ sonderpädagog. FK**)

3.3 Personalgruppe Lehrkräfte

- In § 14 Abs. 3 und 4 der geltenden Lehrerdienstordnung ist geregelt, dass Lehrer/innen verpflichtet sind, wenn die schulischen Verhältnisse es erfordern über ihre Pflichtstunden hinaus entweder für kurze Zeit weitere Unterrichtsstunden (Vertretungsstunden) zu übernehmen
- *(S. Anlage 3)
(Dies sollte in der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Woche betragen, bei Lehrkräften, die nicht mit mehr als der Hälfte der vollen Stundenzahl beschäftigt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Woche), aber auch bei entsprechenden schulischen Erfordernissen über ihre Pflichtstunden hinaus für ein Schuljahr bis zu zwei weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen. Dieses Mehr wiederum soll innerhalb des folgenden Schuljahres ausgeglichen werden.*

(Informationsschreiben 55/2018)

- *Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fachunterricht, der von einer Lehrkraft übernommen wird.*
- *Leistet eine Lehrkraft mehr als 1/8 Mehrarbeit gemessen an ihrem Stundendeputat (bei Vollzeit z.B. ab 4 LWS) oder in einem Stundenumfang darüber hin-aus, so muss dies vom Schulleiter:in oder einem Mitglied des Schulleitungsteams in Vertretung genehmigt werden, damit die Mehrarbeit ausgeglichen werden kann. Bei Angestellten in Teilzeit muss jede Mehrarbeit ab der ersten Arbeitsstunde anteilig zu ihrer Bezahlung ausgeglichen werden.*
- *Näheres ist den Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zur Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen (Mehrarbeitsrichtlinien) vom 25.11.2016 zu entnehmen.*

Grundsatz zu Lehrkräften in Ausbildung (Lehramtsanwärter:innen, Studierende sowie Seiteneinsteiger:innen und Quereinsteiger:innen im Vertretungsunterricht):

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen im Rahmen des Ausbildungsunterrichts nicht mehr als vier Unterrichtsstunden pro Monat für Vertretungszwecke eingesetzt werden. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts darf durch Vertretungsunterricht nicht überschritten werden. Es soll nur in den Fächern vertreten werden, in denen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter ausgebildet werden, und soweit möglich in einer Lerngruppe, die der Lehramts-anwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter bekannt ist. Während der ersten drei Monate der Ausbildung findet kein Vertretungsunterricht statt. Ab dem vierten Ausbildungsmonat kann die Referendarin bzw. der Referendar zu Vertretungsunterricht herangezogen werden und wird daran in für die Ausbildung geeigneter Weise herangeführt. Vertretungsunterricht bedarf bei Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellten Referendarinnen und Referendaren ihrer ausdrücklichen Zustimmung. (vgl. § 3 Absatz 8 APQV-L).

Für Teilnehmende des Seiteneinstiegsprogramms B und des Qualifizierungsprogramms „back to school“ gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Studierende in universitären Praxisphasen werden nicht zu Vertretungszwecken eingesetzt.

Grundsatz zur Einsatzmöglichkeit von Teilzeitkräften im Vertretungsunterricht:

Der Einsatz zum Vertretungsunterricht soll für Teilzeitbeschäftigte anteilig zu ihrer Arbeitszeit erfolgen (Richtlinien und Orientierungsrahmen zur Regelung der Arbeitsbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte).

Grundsätze für Schwerbehinderte und Gleichgestellte: Zu Schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen sowie ihnen Gleichgestellte können nur mit ihrer Zustimmung zum Vertretungsunterricht herangezogen werden (s. Mehrarbeitsrichtlinien i. V. m. Ziffer 5 der Richtlinien über den Erschwernisausgleich beim Einsatz schwerbehinderter Lehrkräfte vom 01.08.2000).

3.4 Personalgruppe Sozialpädagog:innen/Sozialarbeiter und sozialpädagogische Fachkräfte/ Erzieher:innen und vergleichbare Professionen

- Das nichtunterrichtende pädagogische Personal (NuP) übernimmt keine Unterrichtsvertretung wird aber im Rahmen eines fachlichen Einsatzes gemäß der

Stellenbeschreibung entsprechend der vertraglich festgelegten Arbeitszeit eingesetzt.

- Falls es sich um Personal eines Trägers handelt, muss im Vorfeld Rücksprache mit dem Träger gehalten werden.

Schulersetzende Angebote, welchen den Unterricht für eine spezifische Schüler:innengruppe gewährleisten, bleiben in ihrer Umsetzung bestehen.

3.5 Personalgruppe Assistenzen

- Individualassistenzen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX einer/m entsprechenden Schüler:in bewilligt wurden, dürfen aus rechtlichen Gründen zur Vertretung nicht herangezogen werden.
- Bei Ausfall einer solchen Individualassistentz regelt die Rahmenleistungsvereinbarung, die zwischen den Trägern und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für das Land Bremen geschlossen wurde, dass der Träger eine Vertretungskraft entsenden muss, soweit dies personell möglich ist.
- Fachkräfte für Inklusion, wie Klassenassistenzen im Bereich GE oder systemische Assistenzen dürfen als Personalressource für Vertretungspläne nur nach enger Rücksprache mit dem Träger (als Arbeitgeber) herangezogen werden.

4. Grundsätze Vertretungssituationen – Organisationsleitung

Bei der Aufstellung von Vertretungsplänen für Unterrichtssituationen gelten die Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenplanerstellung.

4.1 Personalgruppe Lehrkräfte

Die Umsetzung von Vertretungsunterricht sollte sich an festen Kriterien orientieren:

- *Lehrkräften, die in der Klasse/Lerngruppe oder im Jahrgang unterrichten.*
- *Lehrkräften, die das zu unterrichtende Fach in einer anderen Klasse / Kurs derselben Jahrgangsstufe unterrichten.*
- *Lehrkräften, die das zu unterrichtende Fach in einer anderen Jahrgangsstufe erteilen.*
- *Das Personal an Schule ist in der Vertretungssituation grundsätzlich gemeinsam für alle Schüler:innen (mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) der Schule verantwortlich und kann in allen Lerngruppen eingesetzt werden. Ziel sollte es bei Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen Geistige Entwicklung oder sozial-emotionale Entwicklung sein, eine Lösung zu finden, die einem persönlicher Bezug oder eine besondere fachliche Expertise Rechnung tragen können. In der Regel bedarf die Vertretung im Bereich GE eine besondere fachliche Qualifizierung im Bereich Sonderpädagogik, sodass hier ausschließlich die Sonderpädagogen oder die sonderpädagogischen Fachkräfte die Betreuung zum Schutze der Kinder übernehmen können.*

4.2 Personalgruppe Sozialpädagog:innen/Sozialarbeiter und sozialpädagogische Fachkräfte

(Nicht vorhanden)

4.3 Personalgruppe Erzieher:innen und vergleichbare Professionen

- Betreuungsangebote können von Erzieher:innen und vergleichbaren Professionen übernommen werden.
- Selbstlernzeiten in Vertretungssituationen können von den Erzieher:innen betreut werden.

4.4 Personalgruppe Assistenzen – inklusive Fachkräfte (systemische Klassenassistenzen)

- Fachkräfte eines Trägers vertreten sich untereinander, soweit diese personelle Umverteilung gemeinsam von Schulleitung / LuP und Träger geprüft wurde.
- Fachkräfte für Inklusion (systemische Klassenassistenzen) werden im Vorfeld in Absprache mit dem LuP in anderen GE- Klassen eingesetzt, wenn dort Vertretung notwendig ist.
- Die Gesamtverantwortung für die Vertretungsstunde obliegt einer benannten Lehrkraft.
- Klassenassistenzen sind für Schüler:innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung einer Lerngruppe zuständig und können nach Absprache mit dem Träger vertretungsweise im Schwerpunkt auch einzelnen GE- Schüler:innen aus anderen Lerngruppen zugeteilt werden.
- Systemische Assistenzen sind Klassen / Jahrgängen zugeteilt und können nach Absprache mit dem Träger vertretungsweise im Schwerpunkt auch einzelnen Schüler:innen aus anderen Jahrgängen zugeteilt werden.

4.5 Personalgruppe Assistenzen- *Schulbegleiter:innen und persönliche Assistenzen*

- Der Träger ist zu informieren und hat nach der geltenden Rahmenleistungsvereinbarung für eine Vertretung zu sorgen. Wenn keine Vertretung erfolgen kann und eine persönliche Assistenz zur Beschulung und/oder zum Schutz der anderen Kinder nötig ist, kann in diesem Fall keine Beschulung stattfinden und die Eltern sind frühzeitig zu informieren.

(z.Zt. nicht vorhanden)

5. organisatorischer Rahmen zur Umsetzung der Vertretungssituationen

5.1 Allgemein

- Alle Mitarbeiter:innen nehmen ihre Verantwortung wahr, sich über die Vertretungsplanung in einem vereinbarten Zeitfenster zu informieren.
- Unvorhergesehene Abwesenheit muss am 1.Tag bis zur vereinbarten Zeit gemeldet werden.
- Sollte die Vertretungssituation Einfluss auf die Schüler:innenbeförderung haben, so soll das Fahrunternehmen zügig durch die Lehrkraft informiert werden.

(s. Anhang 1)

5.2 Vorentlastung der Vertretungssituation

- Vertretungssituationen sollten in der Dienstbesprechung diskutiert und besprochen und eigene Kriterien entwickelt werden. Sinnvolle Regelungen wären:
- Material für Vertretungssituationen wird durch die fehlende LK über it`s learning und WebUntis zur Verfügung gestellt. Falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, kann beispielsweise von den Jahrgangsteams die Planung präventiv zur Verfügung gestellt werden.
- Für Kinder mit einer Förderplanung kann ein Ordner mit eindeutiger Beschriftung mit passendem Material im Klassenraum zur Verfügung stehen
- Einteilung von Kopierpaten: Die LK sind untereinander zuständig im Jahrgangsteam im Bedarfsfall die benötigten Kopien für den Unterricht für die fehlende LK zu kopieren.
(s. Anhang 1)

5.3 Vorentlastung der Vertretungssituation für Assistenzleistungen

- Grundsätzlich ist die Gewährleistung von Teilhabe oberste Maxime. Da bei kurzfristigen Ausfällen nicht immer sofort mit einer Vertretung reagiert werden kann, sollte gemeinsam mit den Eltern präventiv abgewogen und dokumentiert werden, was bei Ausfall der Fachkräfte erfolgen soll. Es wird zwischen unterschiedlichen Bedarfen unterschieden:
- **Gruppe A:** Schüler:innen, bei denen die Beschulung trotz Ausfall der Fachkraft / Lehrkraft ohne weiteres möglich ist.
- **Gruppe B:** Schüler:innen, bei denen die Beschulung mit einer anderen Fachkraft / Vertretung, die in der Personalressource der Schule zur Verfügung steht, stattfinden kann.
- **Gruppe C:** Schüler:innen, bei denen ein Wechsel jeglicher Art (der Fachkraft / Klassengruppe etc.) schwere Beziehungsabbrüche bedeuten würde, oder bei denen massive eigen- oder fremdgefährdende Tendenzen oder die Notwendigkeit einer Medizin bestehen und eine Beschulung ohne kontinuierliche, umfassende Begleitung nicht möglich ist. – hier müssen präventiv individuelle Absprachen getroffen, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Ggf. sind dann Unterrichtsreduzierungen zu prüfen.